

# Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

## Bestattungsfachkraft AO von 05/2007

### Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Warenkundliche Aufgaben und grabtechnische Arbeiten statt. Dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:

- a) Ausführen warenkundlicher Aufgaben
- b) Ausführen grabtechnischer Arbeiten

Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und hierüber ein situatives Fachgespräch führen sowie Aufgabenstellungen, die sich auf die Arbeitsaufgabe beziehen, schriftlich bearbeiten; die Prüfungszeit beträgt **insgesamt neun Stunden**; innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in **zehn Minuten** sowie die Bearbeitung der schriftlichen Aufgabenstellungen in **120 Minuten** durchgeführt werden.

### Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus vier Prüfungsbereichen:

Bestattungsdurchführung	( 14 Stunden)
Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge	(120 Minuten)
Bestattungsorganisation	(120 Minuten)
Wirtschafts- und Sozialkunde	( 60 Minuten)

### Bestattungsdurchführung

Dem Prüfungsbereich ist folgende Tätigkeit zugrunde zu legen: Vorbereiten und Durchführen einer Bestattung.

Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie hierüber ein situatives Fachgespräch führen. Die Prüfungszeit beträgt **insgesamt 14 Stunden**; innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in **20 Minuten** durchgeführt werden.



### Gewichtung

Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- |                                       |        |
|---------------------------------------|--------|
| 1. Bestattungsdurchführung            | = 50 % |
| 2. Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge | = 20 % |
| 3. Bestattungsorganisation            | = 20 % |
| 4. Wirtschafts- und Sozialkunde       | = 10 % |

**Die Abschlussprüfung ist bestanden**, wenn die Leistungen

- im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“
- im Prüfungsbereich Bestattungsdurchführung mit mindestens „ausreichend“
- in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und
- in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“

bewertet werden.

### Mündliche Ergänzungsprüfung

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen die Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von **etwa 15 Minuten** zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2:1** zu gewichten.

### Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

*Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zur Zeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.*

- Änderungen vorbehalten -

### Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut  
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut  
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend  
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft  
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend